

**Amtliches Mitteilungsblatt**

**der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 3/2010**

**Wernigerode, 25. Juni 2010**

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Zulassungsordnung für den  
**„Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL“**  
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH),  
vom 14.04.2010

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen.....	
§ 2 Zulassungsantrag und Fristen .....	
§ 3 Zulassungsverfahren .....	
§ 4 Zulassungs- und Prüfungskommission .....	
§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid.....	
§ 6 Wiederholung und Täuschung .....	
§ 7 Zulassung in ein höheres Semester.....	
§ 8 Inkrafttreten .....	8

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL“ ist die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss.
- (2) Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss vor, kann eine Prüfung im Rahmen der Prüfungsordnung der Hochschule Harz (FH) zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils aktuellen Fassung abgelegt werden.
- (3) Das Studium dient der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis. Zulassungsvoraussetzung ist die mindestens einjährige Berufserfahrung nach einer einschlägigen Berufsausbildung.
- (4) Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt eines mit der Studiengangsleitung abgeschlossenen Studienvertrages.

## **§ 2 Zulassungsantrag und Fristen**

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Prüfungs- und Zulassungskommission zu den im Semesterzeitplan angegebenen Fristen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:  

Berufsbegleitender Bachelorstudiengang BWL  
Transferzentrum an der Hochschule Harz  
Friedrichstraße 57 - 59  
38855 Wernigerode
- (3) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (1) in beglaubigter Kopie sowie einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist.
  - b) ggf. den Nachweis der Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise,
  - c) sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland. Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Sprachprüfung, die nach der Rahmenordnung über die Deutsche Sprachprüfung (RO-DT) für das Studium an deutschen Hochschulen zur uneingeschränkten Einschreibung zum Hochschulstudium berechtigt,
  - d) der Nachweis der Fähigkeit zur schriftlichen Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Bachelorstudium
  - e) ggf. Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen oder beruflich erworbenen Kompetenzen gemäß § 7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs BWL“.

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

## **§ 3 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Prüfungs- und Zulassungskommission trifft die Entscheidung über die Zulassung auf Basis der folgenden Kriterien:

1. der Note der Hochschulzugangsberechtigung (gemäß § 1 (1)),
  2. der Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Bachelorstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2.
- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission kann von den Bewerbern die Teilnahme an einem Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Auf Grundlage des Beratungsgesprächs wird eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums abgegeben. Das Beratungsgespräch kann zu einem individuellen Learning Agreement<sup>1</sup> führen, das Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhaltet.
  - (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze anhand der unter Absatz (1) spezifizierten Kriterien in der Reihenfolge eines Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los.
  - (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
  - (5) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.
  - (6) Die Prüfungs- und Zulassungskommission kann einzelne Aufgaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens an ihren Vorsitzenden delegieren.

#### **§ 4 Zulassungs- und Prüfungskommission**

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungs- und Prüfungskommission für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL“. Ihr gehören an:
  - der Studiengangsleiter als Vorsitzender,
  - der Dekan als stellvertretender Vorsitzender und
  - ein weiterer Professor des Studiengangs sowie
  - zwei hauptberufliche Mitarbeiter der Hochschule Harz, die mindestens über einen Bachelorgrad oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

#### **§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

- (1) Nach § 3 (4) zugelassene Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum nächstmöglichen Termin, in dem in das entsprechende Fachsemester immatrikuliert werden kann.
- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer zugelassene Bewerber schriftlich zu erklären haben, dass sie den Studienplatz annehmen. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die zugelassenen Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.

---

<sup>1</sup> Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und Studierendem über die konkreten Inhalte des Studiums.

- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz (FH) zu immatrikulieren. Ein ggf. getroffenes Learning Agreement nach § 3 (2) mit der Studiengangsleitung ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei Entfall der vertraglichen Grundlage wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 6 Wiederholung und Täuschung**

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann von der Prüfungs- und Zulassungskommission widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

### **§ 7 Zulassung in ein höheres Semester**

- (1) Bewerber und Studierende können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen oder berufliche Kompetenzen nachgewiesen werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Prüfungs- und Zulassungskommission entsprechend der Regelungen des § 7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs BWL“ zur Anerkennung von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Learning Agreement festgehalten werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.04.2010 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 02.06.2010.

Wernigerode, den 25. Juni 2010

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**der Hochschule Harz**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 1/2012**

**Wernigerode, 28. Februar 2012**

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**1. Satzung vom 11.01.2012  
zur Änderung der Zulassungsordnung  
für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Harz vom 14.04.2010**

**(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule  
für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode Nr. 3/2010  
vom 25. Juni 2010)**

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11.01.2012 hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode am 25.01.2012 gemäß § 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Seite 255) folgende erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.04.2010 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Studium dient der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis.  
Zulassungsvoraussetzung ist eine einschlägige Berufsausbildung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 11.01.2012 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 25.01.2012.

Wernigerode, 28.02.2012

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode